

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange		
Datum / Name	Inhalt der Stellungnahme	Anmerkung zu der Stellungnahme
Nr. 01 16.02.2024 Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen	Im zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Kampfmittel durchgeführt werden. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung).	keine Anmerkung
<b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 01</b>	Die Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen (KBD) macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.	
Nr. 02 04.03.2024 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Durch den Lärmaktionsplan Runde 4 werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, liegenden Bundesstraßen 441 sowie der Landesstraße 390 und 395 berührt.	keine Anmerkung
Nr. 02-01 04.03.2024 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p><b>L390 - Sanierung schadhafter Asphaltdecken</b></p> <p>Straßen müssen sicher befahrbar sein, der Belastung standhalten, einen gewissen Fahrkomfort bieten, möglichst wenig Rollgeräusche entwickeln und natürlich lange halten. Um erste Schäden oder Störungen frühzeitig zu entdecken und der Verkehrssicherungspflicht zu genügen, werden sie von den Fachleuten der Straßenmeistereien u. a. in regelmäßigen Abständen überprüft und in ihrem Zustand bewertet (Zustandserfassung und -bewertung -ZEB-).</p> <p>Da die Erhaltung der Straßen viel Geld kostet und die hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sehr begrenzt sind, muss vorausschauend geplant werden. Dazu ist die Erhebung einer Vielzahl von Daten erforderlich. Visuelle Kontrollverfahren reichen hierfür allein nicht aus. Technische Mess- und Aufnahmeverfahren ermöglichen es heute, den Zustand an der Straßenoberfläche objektiv zu erfassen. Die Fahrzeuge fahren im Verkehr mit und beeinflussen somit nicht den Verkehrsablauf.</p> <p>Die Quer- und Längsebenheit werden bspw. mit Fahrzeugen erfasst, die mit Lasertechniken arbeiten (EFA, MEFA).</p>	keine Anmerkung



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024

	<p>Die Griffigkeit wird mit dem Messverfahren des schräggestellten Messrades ermittelt (SKM). Das Oberflächenbild wird mit Flächen- oder Zeilenkameras aufgenommen und aufgezeichnet (MEFA, MESOB).</p> <p>Aus den Daten der Messsysteme werden physikalische Zustandsgrößen berechnet. Diese werden in Notenwerte von 1 für "sehr gut" (dunkelgrün) bis 5 für "sehr schlecht" (rot) überführt und charakterisieren den Zustand der jeweiligen Straße. Die Werte werden nach festgelegter Gewichtung in einem Gebrauchs- und einem Substanzwert (Oberfläche) zusammengefasst. Die Ergebnisse der Zustandserfassung und -bewertung fließen in das Erhaltungsmanagement ein und bilden damit eine wichtige Planungsgrundlage für ein leistungsfähiges Straßennetz.</p> <p>Auch für die Ortslage in Seelze liegen aktuelle Zustandsdaten vor, die abschnittsweise den Notenwerten „2“ bis „5“ entsprechen. Im Mittel ist dieser Straßenabschnitt tendenziell mit „3“ zu bewerten, wie der beigefügten zeichnerischen Darstellung zu entnehmen ist.</p> <p>Das bedeutet, dass die L390, ihrem Alter entsprechend, bereits deutliche Gebrauchsspuren aufweist, die in Teilbereichen mit Spurrillen und Verdrückungen (insbesondere im Aufstellbereich der Lichtsignalanlagen) und auch mit Quer- und Längsrillen versehen ist. Die ständig wiederkehrenden Arbeiten an den Versorgungsleitungen im Fahrbahnbereich und deren anschließende Rohrgrabenschließung belasten das Erscheinungsbild der Straßen zusätzlich.</p> <p>Der Zustandswert im besagten Straßenabschnitt ist mit einer Ausnahme im nördlichen Bereich im Vergleich zu anderen verkehrsbelasteten Ortsdurchfahrten an Landesstraßen aber noch in einem Zustand, der die vollständige grundlegende Erneuerung der Fahrbahn nicht rechtfertigen würde. Das heißt, auftretende Fahrbahnschäden werden bestmöglich repariert, um die bestehende Substanz zu erhalten und die notwendige Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
--	---	------------------------



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024

<p><b>Nr. 02-02</b> 04.03.2024 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p><b>L390 und L 395 - Einbau eines lärmoptimierten Asphaltbelages</b> Es lässt sich grundsätzlich festhalten, dass der Fahrbahnbelag, sofern er grundlegend erneuert werden muss, neu wie alt hergestellt wird, um eine möglichst lange Lebensdauer zu haben, damit die Verkehrseinschränkungen im Umfeld von Hannover langfristig auf das nach den Umständen unvermeidbare Maß beschränkt werden können.</p> <p>Die eingebauten Fahrbahnbeläge sind hierbei bereits lärmarm und weisen gem. RLS-19 einen Korrekturwert von -1,8 bis -2,1 dB(A) auf. Die lärmtechnisch optimierte Fahrbahnbeläge SMA LA8 etc. kommen hier im Haus in der Regel nicht zum Einsatz, weil deren Langzeitverhalten hinsichtlich der Haltbarkeit und der Lärminderung über die Zeit noch nicht hinlänglich dokumentiert ist.</p> <p>Ferner sind die Fahrbahnbeläge noch keine Regelbauweise und führen erfahrungsgemäß zu Mehrkosten und zu einem eingeschränkten Wettbewerb, da nicht alle Baufirmen sich auf diese Einbauweise eingestellt haben.</p> <p>Da der zu erwartende Erneuerungszeitpunkt auf der L395 in Seelze noch nicht absehbar ist, bleibt aber abzuwarten, ob aus den dann bereits gewonnenen Erfahrungen im Straßenbau und möglichen rechtlichen Änderungen auch ein lärmoptimierter Fahrbahnbelag auf den Bundes- und Landesstraßen eingebaut werden kann.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 02</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht zurzeit keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.</p>	
<p><b>Nr. 03</b> 06.03.2024 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg</p>	<p>Grundsätzlich bestehen aus Waldsicht gegenüber des LAP Runde 4 keine Bedenken. Sofern konkrete Maßnahmen durchgeführt werden sollen, wird um erneute Beteiligung gebeten. Beispielsweise können aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände oder -wälle entlang bestehender Straßen oder Schienen Auswirkungen auf angrenzende Waldbereiche haben.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 03</b></p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Fuhrberg macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.</p>	



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024

<b>Nr. 04</b> 11.03.2024 Landeshauptstadt Hannover	Die Landeshauptstadt Hannover hat die Unterlagen geprüft. Interessen der Landeshauptstadt Hannover werden nicht berührt.	keine Anmerkung
<b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 04</b>	Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.	
<b>Nr. 05</b> 11.03.2024 Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	keine Anmerkung
<b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 05</b>	Die Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.	
<b>Nr. 06</b> 15.03.2024 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<b>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</b> Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt.	keine Anmerkung
<b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 06</b>	Die Stellungnahme der Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.	
<b>Nr. 07</b> 19.03.2024 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	keine Anmerkung
<b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 07</b>	Die Stellungnahme von Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.	



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024

<p><b>Nr. 08</b> 21.03.2024 DB AG - DB Immobilien</p>	<p>Seit dem 01.01.2015 ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) dafür zuständig, einen bundesweiten Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit aufzustellen. Die Kommune kann Maßnahmen zum Schutz vor Lärm aus dem Schienenverkehr im Lärmaktionsplan formulieren, die Deutsche Bahn ist allerdings nicht verpflichtet, diese umzusetzen (s. Urteil vom 25.07.2016 – 10 S 1632/14, DVBl 2016, 1332 des VGH Mannheim).</p> <p>Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (<a href="https://www.bvwpprojekte.de/map_railroad.html">https://www.bvwpprojekte.de/map_railroad.html</a> ) abgerufen werden. Relevant ist hier insbesondere das Großprojekt ABS/NBS Hannover – Bielefeld. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Dies ist im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans zu berücksichtigen. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 08</b></p> <p>Die Stellungnahme der DB AG - DB Immobilien macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.</p>		
<p><b>Nr. 09</b> 21.03.2024 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es keine grundlegenden Bedenken, Anregungen oder Hinweise zum Seelzer LAP der Runde 4.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 09</b></p> <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.</p>		
<p><b>Nr. 10-1</b> 21.03.2024 Region Hannover</p>	<p><b>Raumordnung</b> Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>keine Anmerkung</p>
<p><b>Nr. 10-2</b> 21.03.2024 Region Hannover</p>	<p><b>Immissionsschutz</b> In vorbezeichnetem Verfahren wird vorbehaltlich einer unveränderten Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme abgegeben: Insgesamt besteht weiterhin ein dringender Handlungsbedarf zur Lärminderung.</p>	



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024

**Nr. 10-2**  
21.03.2024  
Region Hannover

Auf den 4. Leitsatz des Urteils des VGH Mannheim vom 17.07.2018 – 10 S 2449/17 wird hingewiesen: Die Weigerung der Umsetzung rechtmäßig festgelegter Lärminderungsmaßnahmen durch die Fachbehörde verletzt die planende Gemeinde in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

In Bezug auf Straßenverkehrslärm sind tags 4 % und nachts 7% der Gesamtbevölkerung von Seelze potenziell gesundheitsgefährdenden Lärmpegeln ausgesetzt. Wegen des Straßenverkehrs sind in Seelze am Tag rund 7.300 und in der Nacht rund 5.300 Menschen gesundheitsrelevanten Lärmpegeln ausgesetzt.

Beim Schienenverkehrslärm sind 5 % am Tage und 13 % in der Nacht der Gesamtbevölkerung Seelzes gesundheitsrelevanten Lärmpegeln ausgesetzt (1.730 Menschen am Tag und 4.360 Menschen in der Nacht).

Die Prüfung neuer Lärmschutzwände, der Einbau eines lärmoptimierten Asphalts auf der Autobahn und die Festlegung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind unverändert relevante und notwendige Maßnahmen zur Lärminderung.

Mit der Erhöhung der Verkehrsmengen an der BAB 2 um bis zu 20 % sollten die Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss von 1990 generell überprüft werden.

Es sollte juristisch geprüft werden, ob es zur Reduzierung der Geschwindigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses bedarf, da es sich nicht um eine bauliche Maßnahme handelt, sodass eine Abwägung der Behörde nach dem Straßenverkehrsrecht u. U. möglich wäre.

Neben besonders wirksamen Maßnahmen direkt am Schienenweg in der Zuständigkeit der Bahn, bietet auch die Stadtentwicklung Potenziale zur Lärminderung.

Neben besonders wirksamen Maßnahmen direkt am Schienenweg in der Zuständigkeit der Bahn, bietet auch die Stadtentwicklung Potenziale zur Lärminderung.

keine Anmerkung



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024

	<p>So kann durch die Ausrichtung von Gebäuden, die Geländegestaltung und das gezielte Schließen von Baulücken die Schallausbreitung verhindert werden. Geschlossene Häuserzeilen oder parallel zur Bahnstrecke ausgerichtete Gebäude wirken schallabschirmend mit Pegelreduktionen von bis zu 20 dB(A).</p> <p>Zwar ist die der Lärmquelle zugewandte Hausfassade nach wie vor direkt dem Lärm ausgesetzt, jedoch werden durch diese Art der Bebauung ruhige rückwärtige Bereiche geschaffen. So werden lärmsensible Innenräume wie Schlafzimmer und Außenbereiche vor Lärm geschützt.</p>	
<p><b>Nr. 10-3</b> 21.03.2024 Region Hannover</p>	<p><b>Regionsstraßen</b> Es ist keine Regionsstraße betroffen.</p>	keine Anmerkung
<p><b>Umgang mit der Stellungnahme Nr. 10</b></p>	Die Stellungnahme der Region Hannover macht keine Anpassung des Lärmaktionsplanes erforderlich.	



Seelze  
Lärmaktions-  
planung Runde 4

Anlage 1 zur  
Fortschreibung der  
Lärmaktionsplanung  
Runde 4

02.04.2024